



VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Einleitung

Als europaweit tätiger Logistikdienstleister trägt Ostfriesisches Transport-Contor A. Holzkämper GmbH (nachfolgend OTC genannt) große Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber ihren Partnern, Kunden und Mitarbeitern. Neben den Mitarbeitenden von OTC sind auch unsere Lieferanten und deren Mitarbeiter, Personal, Vertreter und weitere Unterauftragnehmer entlang der Lieferkette (zusammenfassend als „Lieferanten“ bezeichnet) als Mitverantwortliche gefragt um dieser Verantwortung gerecht zu werden. Mit dieser Richtlinie für unsere Lieferanten definieren wir die Standards hierfür.

Die Lieferanten sind aufgefordert, diese Anforderungen an ihre Beschäftigten und an die eigenen Lieferanten weiterzugeben und die Einhaltung dieser oder vergleichbarer Standards sicherzustellen. Auf Anforderung von OTC verpflichten sich die Lieferanten, geeignete Nachweise über die Einhaltung des Verhaltenskodex bereitzustellen (z. B. Zertifikate, Auditberichte oder Eigenerklärungen).

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich dabei zu unterstützen. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. OTC behält sich vor, zur Überprüfung der Einhaltung stichprobenartig Kontrollen durchzuführen oder Informationen einzufordern. Bei Verstößen können abgestufte Maßnahmen ergriffen werden – von der Vereinbarung von Korrekturplänen über eine temporäre Sperrung bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG), nach dem wir verpflichtet sind, sowie einschließlich aber nicht beschränkt auf das internationale Übereinkommen wie den UN-Zivilpakt und den UN-Sozialpakt, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der vereinten Nationen.



1. Menschenrechte und Arbeitsstandards

Menschenrechte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel

Alle Lieferanten sind dazu aufgefordert die international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und diese einzuhalten. Bei allen Tätigkeiten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

Von allen Lieferanten wird erwartet, dass die Prinzipien der „ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“ übernommen und umgesetzt werden. Mindestens erwartet OTC die Umsetzung folgender Punkte:

- Der Lieferant stellt sicher dass keinerlei moderne Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit im Rahmen der Produktherstellung oder der Dienstleistungserbringung stattfindet.
- Kinderarbeit wird in keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung eingesetzt. Es wird sich an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit gehalten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Nichtdiskriminierung, Frauenrechte, Belästigung und Förderung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Lieferanten sind verpflichtet, bei der Beschäftigung die Chancengleichheit zu wahren und jede Art der Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung oder Bevorzugung von Beschäftigten, z.B. aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, oder politischer und gewerkschaftlicher Betätigung darf nicht erfolgen. Ferner soll der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für männliche und weibliche Arbeitnehmer bei gleichwertiger Arbeit Anwendung finden. Es ist ein soziales Umfeld zu fördern welches den Respekt jedes Einzelnen sicherstellt und allen Mitarbeitern Chancengleichheit bietet.

Alle Lieferanten sind verpflichtet sicherzustellen dass kein Mitarbeiter belästigt wird. Dazu zählt jede Form der brutalen und menschenunwürdigen Behandlung – bzw. Androhung einer solchen Behandlung –, unter anderem sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Bestrafung, psychische oder körperliche Nötigung, Mobbing oder Beschimpfung von Arbeitnehmern.



Kollektivverhandlungen, Versammlungsfreiheit

Alle Lieferanten sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Das Recht von Beschäftigten, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

Entgelt und Zusatzleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, geltender Überstundenregelung und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO- Konventionen entsprechen. Die Höhe des Lohns, Zahlungsart und -rhythmus sowie Arbeitszeiten sind vertraglich festgehalten und werden entsprechend umgesetzt.

Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten gewährleisten als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der national geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt. Missachtung von Bestimmungen zur Arbeitssicherheit oder von Arbeitnehmerrechten werden nicht toleriert.

3. Geschäftsethik und Compliance

Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, Ausfuhrkontrollen, Wirtschaftssanktionen und Embargos

Alle Lieferanten verpflichten sich alle zutreffenden anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten und beachten die vorgeschriebenen Ausfuhrkontrollen, wirtschaftliche Sanktionsvorgaben und Embargos. Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen mit uns oder ihren anderen Geschäftspartnern oder Zulieferern wird höchste Integrität erwartet.

Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Lieferanten unterweisen und kontrollieren private oder öffentliche Sicherheitskräfte wenn diese zum Schutz des unternehmerischen Projekts eingesetzt werden, um eine Missachtung des Verbots von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender



Behandlung, die Verletzung von Leib und Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit vorzukommen.

Korruptions- und Geldwäschebekämpfung

Alle Lieferanten haben jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Erpressung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Lieferanten sind aufgefordert, Entscheidungen im Widerspruch zu einem persönlichen Interesse finanzieller Art auf sachlicher Basis zu treffen. Weiterhin halten Lieferanten die gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention ein und beteiligen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

Interessenkonflikte

Steht eine Entscheidung im Widerspruch zu einem persönlichen Interesse beruflicher, privater oder finanzieller Art, handelt es sich um einen Interessens-Konflikt. Alle Lieferanten verpflichten sich ihre Entscheidungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit OTC oder anderen Firmen auf sachlicher Basis zu treffen, und geeignete Maßnahmen einzuführen um dies sicherzustellen.

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze im Umgang mit Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten werden durch alle Lieferanten eingehalten. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

Datenschutz, Datensicherheit und geistiges Eigentum

Lieferanten beachten im Sinne der DSGVO die geltenden Gesetze und Regeln bzgl. der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung personenbezogener Daten und Informationen.

Alle Lieferanten schützen das geistige Eigentum Dritter und erkennen dieses an. Beispiele hierfür umfassen Patente, Marken, Urheberrechte, Design, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-how.

Wettbewerbsensible Informationen werden von den Mitarbeitern der Lieferanten geschützt und dringen nicht nach außen.

Offenlegung von Informationen

Lieferanten legen Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit ausschließlich im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und

üblichen Verfahrensweisen der Branche offen. Das Fälschen von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette werden nicht toleriert.

Finanzielle Verantwortung

Alle Lieferanten führen ordentliche Aufzeichnungen und verändern keine Einträge um davon betroffene Transaktionen zu verdecken oder zu verfälschen. Alle Aufzeichnungen, die als Nachweis einer geschäftlichen Transaktion erstellt oder empfangen werden, unabhängig vom Format, müssen den Vorfall, der dokumentiert werden soll, vollständig und genau wiedergeben. Aufzeichnungen sind nach den geltenden Vorschriften aufzubewahren.

Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Alle Lieferanten gewährleisten Mitteilungswege für ihre Mitarbeiter auf denen sie Beschwerden einreichen oder über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichten können, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Jede Mitteilung soll dabei vertraulich behandelt werden. Sofern erforderlich sollen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden.

4. Umwelt

Umsetzung eines Umweltmanagementsystems

Alle Lieferanten sollen geeignete Maßnahmen für ein Umweltmanagement umsetzen und ihre Prozesse kontinuierlich weiterentwickeln. Eine Zertifizierung, z. B. nach ISO 14001, ist hierbei wünschenswert.

Energieeffizienz, Treibhausgasemissionen, Dekarbonisierung und Luftqualität

Lieferanten verpflichten sich neben dem effizienten Einsatz von Energieträgern den Ausstoß von Treibhausgasen zu überwachen und größtmöglich mit geeigneten Maßnahmen zu reduzieren. Darüber hinaus sind die Lieferanten bestrebt, geeignete Maßnahmen einzuführen um eine Reduktion von CO₂-Emissionen und eine Verbesserung der Luftqualität herbeizuführen, wie etwa durch den Einsatz von alternativen Antrieben.

Wasserqualität und -verbrauch

Lieferanten haben systematisch darauf zu achten dass die Ressource Wasser geschont wird und der Verbrauch reduziert wird. Es sind Maßnahmen zu ergreifen dass die Qualität des verbrauchten Wassers verbessert wird.



Nachhaltiges Ressourcenmanagement, Erneuerbare Energien, Recycling und Abfallvermeidung

Es wird keine Verschwendung von Ressourcen jeglicher Art toleriert. Der Begriff Ressource umfasst sowohl die materiellen Ressourcen (Papier, Treibstoffe,...) als auch die immateriellen Ressourcen (Ideen, Kreativität,...). Alle Lieferanten verpflichten sich zu einer verantwortungsvollen Nutzung und Beschaffung natürlicher Ressourcen in ihren Prozessen und sind bestrebt, durch neueste Technologien, erneuerbare Energien und Prozess-Ansätze, wie etwa ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement, die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Dabei wird möglichst die Nutzung von Recyclingmaterial und die Vermeidung von Abfällen angestrebt. Die gesetzlichen Vorgaben bei der Entsorgung von Abfällen werden eingehalten.

OTC verpflichtet sich zur Achtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette. Dazu zählen auch Themen, die nicht unmittelbar den eigenen Geschäftsbereich betreffen, jedoch in der Lieferkette auftreten können – etwa:

- Artenvielfalt
- Landnutzung und Entwaldung
- Bodenqualität
- Land-, Wald- und Wasserrechte
- Zwangsräumungen
- Schutz geistigen Eigentums
- Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie sich mit diesen Themen differenziert auseinandersetzen und geeignete Maßnahmen einführen, um menschenrechtliche und ökologische Risiken zu vermeiden oder zu mindern – auch dann, wenn sie selbst nicht direkt betroffen sind, aber Geschäftspartner oder Subunternehmer in entsprechenden Regionen oder Branchen tätig sind.

OTC behält sich vor, diesen Verhaltenskodex an neue gesetzliche Anforderungen oder veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Lieferanten werden über Änderungen informiert.